

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 06.11.2014

AZ: **BSG 36/14-E S**

Beschluss zu BSG 36/14-E S

In dem Verfahren BSG 36/14-E S

— Antragsteller —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland, dieser vertreten durch

Antragsgegner —

wegen Accountsperrung im Forum

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 06.11.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird verworfen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Sperrung seines Accounts im Syncforum der Piratenpartei ab dem 14.01.2014.

Der Antragsteller führt an, dass er keine Benachrichtigung über die Sperrung und schon gar keine Begründung für die Sperrung erhalten habe. Lediglich beim Versuch der Anmeldung im Forum sei ein allgemein gehaltener Vermerk angezeigt worden, dass sein Account gesperrt worden sei.

Des Weiteren sei eine unbefristete Sperrung auch schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig und daher rechtswidrig.

Im Übrigen sei der Antragsteller nicht der Täter, sondern das Opfer von Beleidigungen durch anderen Forenmitglieder. Er beantragt sinngemäß im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Aussetzung der unbefristeten, nach wie vor andauernden Sperre seines Accounts im Forum.

Am 21.01.2014 nahm der Antragsteller zum Antragsgegner Kontakt auf und versuchte, diesen zur Beseitigung der Sperrung zu bewegen. Am 25.02.2014 nahm der Antragsteller den Kontakt zu A auf, um sie als Schlichterin für das Verfahren zu gewinnen. Am 06.03.2014 sagte A zu, die Schlichtung durchzuführen. Am 20.06.2014 stellte A das endgültige Scheitern der Schlichtung fest. Am 01.07.2014 erhob der Antragsteller Klage vor dem Bundesschiedsgericht, diese wurde am 29.08.2014 eröffnet. Am 02.10.2014 erhob er Klage im einstweiligen Rechtschutz.

II. Entscheidungsgründe

Die einstweilige Anordnung ist statthaft, aber unzulässig.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **06.11.2014**

AZ: **BSG 36/14-E S**

1.

Ein Antrag auf einstweilige Anordnung stellt ein von einem Hauptsacheverfahren unabhängiges Verfahren im einstweiligen Rechtschutz dar¹. Ein Schlichtungsversuch war vom Antragsteller durch Vorlage von Kontaktaufnahmen mit dem Antragsgegner und der eingeschalteten Schlichterin A glaubhaft gemacht worden, wäre aber gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Hs. 3 Alt. 1 SGO im einstweiligen Rechtschutz nicht notwendig².

2.

Zudem ist das Bundesschiedsgericht für Streitigkeiten von Parteimitgliedern entgegen der Ansicht des LG Berlin³ auch zuständig, da hierbei die Beteiligungsmöglichkeiten von Parteimitgliedern betroffen sind⁴ und die Maßnahme von einem Organ des Bundesverbandes ausging, § 6 Abs. 3 S. 2 SGO.

3.

Allerdings fehlt es dem Antrag an einem Eilbedürfnis gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 SGO. Dieses ist bei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz statt einer Klageerhebungsfrist gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 SGO notwendig, wobei sich das Eilbedürfnis gegenüber der normalen Verfahrensdauer gemäß § 10 Abs. 9 S. 1f. SGO unter Beachtung ebendieser Klageerhebungsfrist ergeben muss. Der Antragssteller hat bereits am 01.07.2014 Hauptsacheklage erhoben, das Verfahren wurde eröffnet. Warum nun ein Eilbedürfnis vorliegen solle hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Das Bundesschiedsgericht kann selbst keine Gründe für das Vorliegen der Eilbedürftigkeit erkennen.



²BSG, Beschluss vom 31.07.2014, Az. BSG 30/14-H S.

-2/2-

³LG Berlin, Urteil vom 25.09.2014, Az. 19 O 599/13

⁴st. Rspr. seit BSG, Urteil vom 12.09.2013, Az. BSG 2013-05-22-1.